

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 16 – 2. Juli 2010

Änderung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über den Steuerkodex

Im *Monitorul Oficial*, dem Amtsblatt Rumäniens, Nr. 442 / 30.06.2010 wurde die Regierungseilverordnung Nr. 59 / 30.06.2010 zur Änderung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über den Steuerkodex veröffentlicht.

Die Verordnung ändert die Artikel **252** und **263** des Steuerkodex und reflektiert Steuererhöhungen für natürliche Personen, welche Eigentümer mehrerer Gebäude sind, sowie in Bezug auf die Bemessungsgrundlage für die Kfz-Steuer.

Änderung des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über den Steuerkodex

Infolge der Änderungen erhöht sich für natürliche Personen, welche zwei oder mehrere **Gebäude**, ab dem **1. Juli 2010**, die Steuer auf das jeweilige Gebäude wie folgt:

- um **65%** für das weitere Gebäude, welches nicht als Wohnsitz gilt;
- um **150%** für das zweite Gebäude, welches nicht als Wohnsitz gilt
- um **300%** für das dritte und jedes weitere Gebäude, welches nicht als Wohnsitz gilt.

Die in Folge einer Rechtsnachfolge erworbenen Gebäude unterliegen nicht dieser Regelung.

Natürliche Personen sind verpflichtet eine entsprechende steuerliche Sondererklärung bei den jeweiligen Spezialabteilungen der regionalen Steuerbehörde einzureichen, welche für den Wohnsitz sowie für den Belegenheitsort der anderen Gebäude zuständig sind.

In *Anlage 1* ist anhand eines Beispiels dargestellt, wie sich die erhöhte Steuer für ein 80 m²-großes Apartment in einem Wohnblock mit mehr als 3 Stockwerken im Tineretului-Viertel, Bukarest auswirken würde.

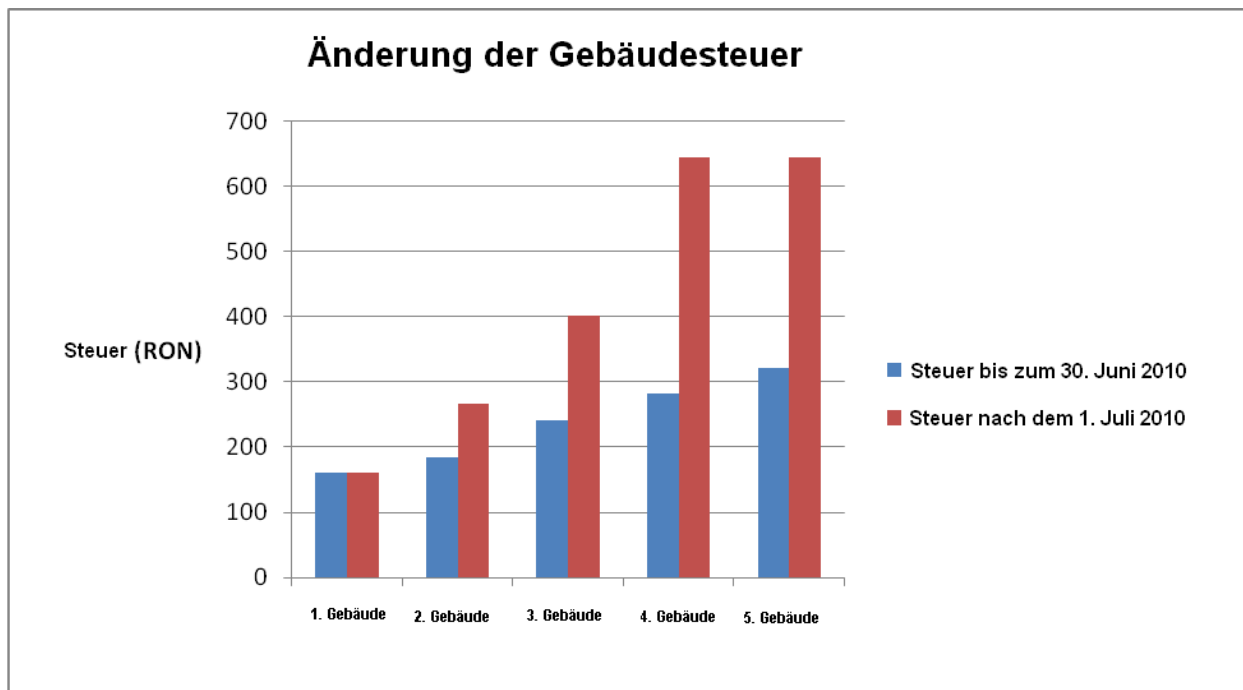


Die Verordnung ändert auch das Berechnungsverfahren der Kfz-Steuer, welches in der nachfolgenden Tabelle im Detail dargestellt wird. Ferner ist in *Anlage 2* eine grafische Darstellung der Auswirkungen der **Steueränderung für Fahrzeuge** mit unterschiedlichem Hubraum abgebildet.

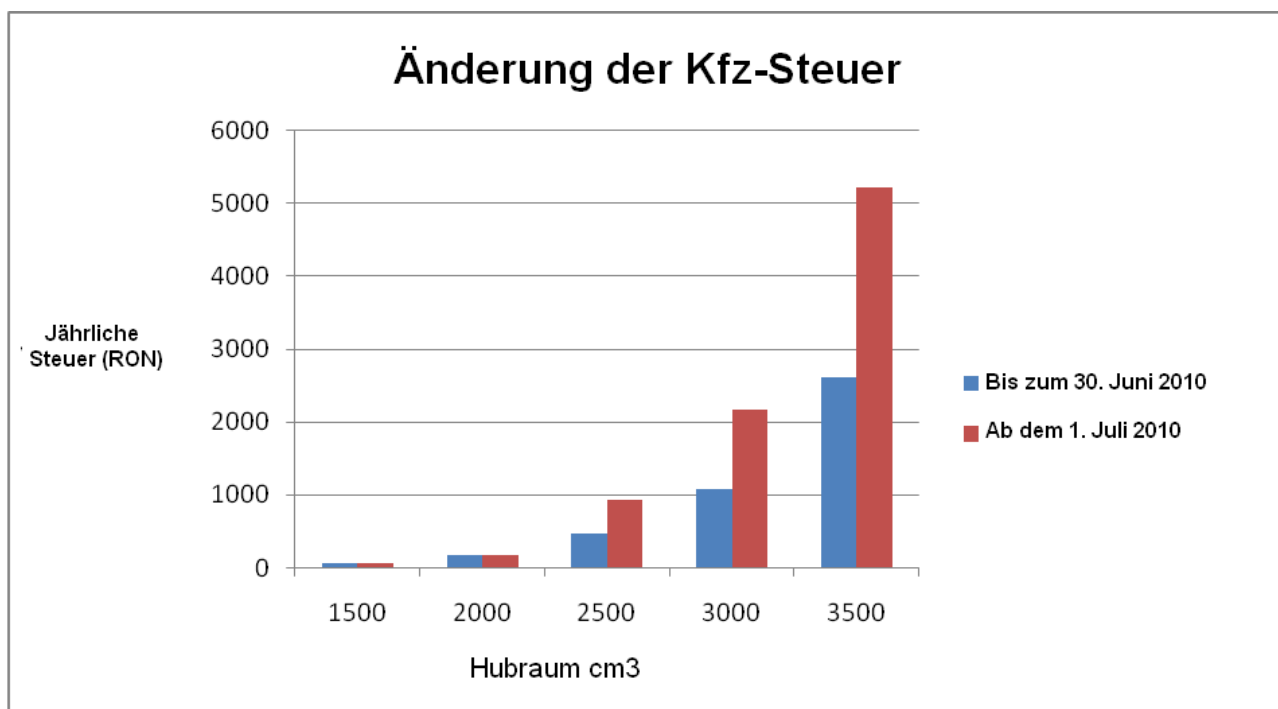
Kraftfahrzeuge	Neue Steuer (RON/200 cm ³ oder Anteil hiervon)	Erhöhung im Vergleich zum vorherigen im Steuerkodex festgelegten Wert – (RON/ 200 cm ³ oder Anteil hiervon)
Kleinkrafträder, Roller, Motorräder und PKWs mit Hubraum bis einschl. 1.600 cm ³	8	-
PKWs mit Hubraum zw. einschl. 1.601 cm ³ und 2.000 cm ³	18	-
PKWs mit Hubraum zw. einschl. 2.001 cm ³ und 2.600 cm ³	72	36
PKWs mit Hubraum zw. einschl. 2.601 cm ³ und 3.000 cm ³	144	72
PKWs mit Hubraum von mehr als 3.001 cm ³	290	145
Busse, Reisebusse, Mikrobusse	24	-
Sonstige Kraftfahrzeuge mit einer zulässiger Gesamtmasse von bis zu einschließlich 12 Tonnen	30	-
Angemeldete Traktoren	18	-

Die Abführung der Steuerdifferenzen aufgrund der Neuregelungen für das Jahr 2010 ist bis zum 31. Dezember 2010 fällig. Für alle natürlichen Personen, welche bereits bis zum 30. September die Gesamtsteuer entrichten, welche aufgrund der Neuregelung entstehen wird, soll ein Steuernachlass gewährt werden, der noch durch Beschluss der regionalen Behörden für das Jahr 2010 zu definieren ist.

Anlage 1



Anlage 2



Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als berufliche Beratung zu betrachten. Demnach übernehmen wir keine Haftung in diesem Sinne.

Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktpersonen:

Jean-Pierre VIGROUX - Managing Partner

Hubertus EICHLER - Partner, German & Austrian Desk

Gabriel SINCU - Partner, Head of Tax & Outsourcing Services

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Str. Economu Cezarescu, nr. 31B
Sector 6, RO-060754
Bukarest, Rumänien

Tel: +40 31 229 26 00

Fax: +40 31 229 26 01

E-mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com